

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1847.

N^o 25) D e c r e t

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Grimmitzschau;

vom 9ten April 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

beurkunden hierdurch, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die von dem Stadtrathe zu Grimmitzschau im Einverständnisse mit den Stadtverordneten nachgesuchte Genehmigung zu Errichtung einer den Einlegern gegenüber von der Stadtgemeinde Grimmitzschau zu vertretenden, für die unbemittelten Einwohner der gedachten Stadt und der Umgegend bestimmten Sparcasse ertheilt, auch das für die Anstalt entworfene Regulativ, welches in den §§ 13, 15, 16 und 17 gewisse Rechtsvergünstigungen enthält, mit diesen selbst bestätigt haben, dergestalt, daß dem Inhalte des fraglichen Regulativs in allen Puncten aufs Genaueste nachzugehen ist.

Zu dessen Beurkundung ist das gegenwärtige

Bestätigungsdecret

ausgefertigt, und von Uns, unter Beifügung Unseres Königlichen Insignels, eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 9ten April 1847.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Regulativ

für die Sparcasse zu Grimmitzschau.

2c.

Rückzahlungen
von Einlagen.

§ 13. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen, mit Ausnahme des § 15 gedachten Falles, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Die Casse ist für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich. Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Quittungsbuch auf das Sorgfältigste aufzubewahren und sich den ihm durch dessen Verlust oder Mißbrauch durch einen Anderen entstehenden Nachtheil selbst beizumessen.

2c.

Verfahren
bei verloren ge=
gangenen Quitt=
tungs- und Ein=
lagebüchern.

§ 15. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er dieß, nachdem er den Verlust bemerkt, an einem und, wo möglich, am nächsten Expeditionstage, während der bestimmten Expeditionstuden, dem Cassirer anzuzeigen, welcher die Deputation davon in Kenntniß setzt.

Diese wird sodann, insofern nicht etwa inzwischen die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenen Kosten den Verlust, unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, in der Leipziger Zeitung und im Localblatte für die Stadt Grimmitzschau bekannt machen und dabei den unbekanntem etwaigen Inhaber des Buchs auffordern, wenn er Ansprüche auf dieses zu haben glaubt, sich damit, bei deren Verluste, binnen drei Monaten, bei dem Cassirer zu melden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen anderen, als den, der den Verlust angezeigt hat, bei dem Cassirer producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung an das Stadtgericht abgegeben. Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende, nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Justizbehörde, oder auf deren Requisition bei seiner Gerichtsbehörde, sein Eigenthum des Buchs und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung, oder ein neues Buch und das alte wird für ungültig erklärt und dieß mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, durch die erwähnten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Unzulässigkeit
der Verkümme=
rungen.

§ 16. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen können, außer in dem § 15 bemerkten Falle, nicht verkümmert werden. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

Unstatthaftigkeit
der Rechtswohl=
that der Wieder=
einsetzung in den
vorigen Stand.

§ 17. Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Verkümmiß der darin festgesetzten Fristen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c.

N^o 26) Verordnung,

das Verfahren bei Aufgreifung umherziehender Gewerbetreibender wegen mangelnder oder ungenügender Legitimation betreffend;

vom 22sten April 1847.

Nach § 24 der Verordnung, die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend, vom 24sten December 1845, haben die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten die im § 19 derselben Verordnung genannten, ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen, welche sie ohne die nach diesem § erforderliche oder mit einer ungenügenden Legitimation betreffen, anzuhalten und in Städten bei der Obrigkeit, auf dem Lande bei den Ortsgerichtspersonen zu weiterer Verfolgung der Sache zu stellen. Auch sind, Behufs der Controle über solche Aufgreifungen, die gedachten Aufsichtsbeamten instruiert worden, die solchenfalls erfolgte Abgabe der betroffenen Gewerbetreibenden sich von der betreffenden Ortsobrigkeit oder beziehentlich den Ortsgerichtspersonen in dem von ihnen zu führenden Tagebuche bescheinigen zu lassen.

Demgemäß werden sämtliche Obrigkeiten und Ortsgerichtspersonen andurch angewiesen, in den vorbemerkten Fällen den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten, auf deren Verlangen, die erforderliche Bescheinigung in vorbemerkter Weise zu erteilen.

Dresden, am 22sten April 1847.

Finanz = Ministerium.
von Beschau.

Koelz.

N^o 27) Verordnung

der Kreisdirection zu Budissin, die Abänderung einer Bestimmung des Regulativs für die Brandversicherungsgesellschaft der Königlich Sächsischen Oberlausitz betreffend;

vom 3ten Februar 1847.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist, auf Antrag der Stände des Markgrafthums Oberlausitz, die in § 16 des durch das Mandat vom 29sten Januar 1827 publicirten Regulativs für die Brandversicherungsgesellschaft der Königlich Sächsischen Oberlausitz enthaltene Bestimmung, „daß in den Städten Budissin, Zittau, Camenz und Löbau nicht nur jeder Eigenthümer die Freiheit haben soll, den Werth seiner Gebäude nach eigenem Ermessen, zum Behuf der Brandversicherung beliebig zu bestimmen, sondern daß auch selbst dann, wenn die

Angabe die Hälfte des Werths nicht erreichen sollte, die in den vorstehenden §§ angeordnete Erörterung nicht eintrete, u. s. w.“ dahin abgeändert worden:

„daß auch in den Städten Budissin, Zittau, Camenz und Löbau und in deren Vorstädten, gleich wie auf dem Lande, nach § 14 des Regulativs, die Gebäude weder über deren wahren Werth, noch unter der Hälfte desselben versichert werden dürfen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch bei ganz massiven Gebäuden in der Maaße Statt, daß deren Besitzern nachgelassen bleibt, bloß das Holzwerk als Gegenstand der Versicherung anzusehen und mithin nur die Hälfte dieses Holzwerkes zu versichern, auch nach diesen Grundsätzen die neuen Versicherungen, nach etwa erlittenem Brandunglücke, einzurichten.

Unter ganz massiven Häusern aber sind solche zu verstehen, die steinerne Umfassungsmauern, steinerne Giebel und Simse, eine von unten auf durchaus gemauerte Feueröfne haben und mit einem Ziegeldache oder mit anderer harter Dachung versehen sind.“

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht. Budissin, am 3ten Februar 1847.

**Königl. Sächsische Kreisdirection.
von Koenneritz.**

Grf. 3. Lippe.

№ 28) Verordnung,

die Publication des wegen Anwendung des § 2 der Bundesbeschlüsse vom 5ten Juli 1832 auf die communistischen Vereine von der deutschen Bundesversammlung unter dem 6ten August 1846 gefaßten Beschlusses betr.;

vom 24ten April 1847.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen rc. rc. rc.**

verkünden hiermit, daß von der deutschen Bundesversammlung in ihrer dreiundzwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6ten August 1846 der Beschluß gefaßt worden ist,

daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des § 2 der Beschlüsse vom 5ten Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen.

Nachdem nun die gedachten, die Maaßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffenden Bundesbeschlüsse vom 5ten Juli 1832 durch Verordnung vom 24ten November 1832 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832, Seite 469 fg.) publicirt worden sind, so haben Wir nach § 89 der Verfassungsurkunde auch die Publication des vorstehenden Beschlusses hiermit verfügt und zu dessen Urkund gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit dem königlichen Siegel bedrucken lassen. Dresden, am 24ten April 1847.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

N^o 29) Verordnung,

die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betreffend;

vom 12ten April 1847.

Die im Artikel 16, Absatz 2 des Vertrags der Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien vom 1sten September 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 2), vorbehaltene Feststellung einer für die beiderseitigen Staatsangehörigen gleichen gewerblichen Abgabe ist durch eine unterm 27ten Juni 1846 getroffene, vom 1sten April laufenden Jahres ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung dahin erfolgt, daß

- 1) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und
- 2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten

ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe umherziehend sollen Einkäufe machen und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen sollen aussuchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die dießseitigen Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreiche Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches mittelst Verordnung, die Legitimatio-

nen inländischer Gewerbtreibenden, Fabrikanten, Kaufleute und Reisenden zu Erlangung der Abgabefreiheit in anderen Vereinststaaten, in welchen sie persönlich Bestellungen machen oder suchen, betreffend, vom 25ten Februar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 268) in der Beilage A. für den Gewerbtreibenden selbst, in der Beilage B. für den Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreiche Belgien Behufs Erlangung eines steuerfreien Patents nach dem unter 2. anliegenden Muster zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von einem Belgischen Einnehmer der directen Steuern nach dem unter 1. anliegenden Muster ausgestelltes Patent-Certificat sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem Zeugnisse nach dem in der Beilage C. der oberwähnten Verordnung angeordneten Muster zu versehen.

Solches wird daher andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und erhalten die betreffenden Behörden hiermit Anweisung, allenthalben dem entsprechend zu verfahren.

Dresden, am 12ten April 1847.

Finanz=Ministerium.
von Zeschau.

Koelz.

No. 1.

ROYAUME DE BELGIQUE.

Province d

Commune d

CERTIFICAT DE PATENTE.

Valable pour l'année mil huit cent quarante

Le Receveur des contributions directes, &^a au bureau de
, certifie que le sieur N. demeurant à
est imposé sous le No. *au role* des patentes de la commune de
. *ou* a fait sa déclaration de patente, (1) aux fins de pouvoir
exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom (1) *ou sous la raison sociale de*

(1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.



Le présent certificat a été délivré au dit sieur N. pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-verein, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2^e alinéa de l'article 16. du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats, le 1^{er} 7^{bre} 1844.

Fait à le 184 .
(sceau) Le Receveur.

ement et Signature du patenté.

2.

vince de

mmune d

ROYAUME DE BELGIQUE.

(armoiries)

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2^e alinéa de l'art. 16. du traité de commerce et de navigation conclu entre la Belgique et les Etats du Zoll-verein le 1^{er} 7^{bre} 1844.

L'Administration communale de vu l'acte de légitimation produit par le S^r N. demeurant à lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à (Etat du Zoll-verein) le dernier Constatant que le dit Sieur N. y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit sieur N. la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 184 .
(sceau) Le Bourgmestre.

ement et signature du patenté.



N^o 30) Verordnung,

die Betriebsverwaltung bei der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn betreffend;
vom 1sten Mai 1847.

Unter Bezugnahme auf die in Betreff der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn unterm 1sten vorigen Monats erlassene Bekanntmachung und Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 66) wird hierdurch über die Betriebsverwaltung bei er-
nannter Bahn Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und beziehentlich verordnet.

Mit Vorbehalt der dem Finanzministerium selbst zustehenden obersten Leitung und Be-
aufsichtigung des Staatseisenbahnwesens, liegt der

Direction der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn

die unmittelbare Leitung des gesammten Baues und Betriebs bei ernannter Bahn, ingleichen
bei der Zweigbahn von Verdau nach Zwickau und die Erledigung sämmtlicher dabei einschla-
gender reinen Verwaltungsfachen, sowie die Entscheidung der dahin gehörigen Verwaltungs-
strafsachen in erster Instanz ob und ist derselben das für die Hauptverwaltung erforderliche
Büreau-, Cassen- und Rechnungspersonal beigegeben.

Unter der ernannten Behörde steht dem Bahnbetriebe im Allgemeinen
der Betriebs-Oberinspector

vor.

Für den Bahnhof- und Expeditiönsdienst der einzelnen Stationen bestehen
Königliche Eisenbahnämter

zu Leipzig,
Altenburg und
Zwickau,

Königliche Eisenbahnverwaltungen
zu Grimmitzschau,
Verdau und
Reichenbach,

Königliche Eisenbahnerpeditiönen
zu Kieritzsch und
Göbznitz.

Jedem Bahnamte und jeder Bahnverwaltung ist ein
Bahnhofsinspector,

jeder Bahnerpeditiö ein

Bahnhofserpedit

vorgefetzt und jeder der genannten Verwaltungsstellen das erforderliche Dienstpersonal an
Billeteurs, Gütererpediten und Assistenten, Boden- und Schirrmeistern, Brief- und Kof-
ferträgern, Oberaufklädern, Aufklädern, Portiers, Weichenstellern und Wächtern beigegeben.

Die Maschinen- und Wagenverwaltung wird von dem
 Maschinenmeister
 geleitet, welchem für das Maschinenhaus zu Leipzig ein besonderer Rechnungsführer und das
 erforderliche technische Personal an Werkführern und Vorleuten, ingleichen ein Maschinenver-
 waltungs-Assistent zu Zwickau; ferner die Locomotivenführer und Locomotivenführerlehrlinge,
 die Feuerleute u. untergeben sind.

Den Fahrdienst besorgen die Oberschaffner, Packmeister und Schaffner.

Die Unterhaltung der dem Betriebe übergebenen Bahnstrecken ist den
 Betriebs-Ingenieuren und
 Assistenten

und unter deren Beaufsichtigung den Oberbahnwärtern und Bahnwärtern übertragen.

Die dem Obigen entsprechende weitere Organisation für die noch im Baue begriffenen
 Bahnstrecken bleibt bis zu erfolglicher Einrichtung des Betriebs auf letztern ausgesetzt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 1sten Mai 1847.

Finanz=Ministerium.
 von Zeschau.

Roßberg.

N^o 31) Verordnung,

die Auftragsvertheilung an die innenbemerkten Aemter hinsichtlich der unter die
 Gerichtsbarkeit des Domcapitels zu Meißen gehörigen Ortschaften in Bezug auf
 Straßenbau- und Eisenbahnangelegenheiten betreffend;

vom 22sten April 1847.

Nachdem es nöthig erschienen ist, die unter die Gerichtsbarkeit des Domcapitels zu Meißen
 gehörigen Ortschaften zu Feststellung ihres Gerichtsstandes in Bezug auf Straßenbau- und
 Eisenbahnangelegenheiten an bestimmte Bezirksamter zu weisen, haben Se. Königliche Ma-
 jestät genehmigt, daß für alle Fälle, wo nach Maafgabe des Straßenbaumandats vom 28sten
 April 1781 und der Expropriationsgesetze vom 3ten Juli 1835 und vom 10ten August
 1837 die Wirksamkeit der Bezirksbeamten einzutreten hat,

- 1) rücksichtlich der stiftlichen Ortschaften Kemnitz, Oberwarthe und Zöllmen:
 das Justizamt Dresden,
- 2) rücksichtlich der Vorstadt Hintermauer und der Freiheit bei Meißen antheilig, sowie
 der Orte Abend, Boritz, Kleßig, Kobitzsch, Mettelwitz, Neuhöfchen, Niedertoppfchedel,

1847.

14

Koßlitz, Proßitz bei Schieritz, Proßitz bei Staucha, Müßeina, Saultitz, Sörnewitz antheilig und Wolfau:

das Kreisamt Meißen,

und

3) rüchfichtlich der Orte Lüttnitz, Zschannewitz und Zschaitz:

das Justizamt Mägeln

mit Auftrag versehen und dieser Auftrag namentlich auch auf die Competenz der genannten Aemter als Gerichte erster Instanz für den im § 6 des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835 erwähnten Fall des zu betretenden Rechtswegs erstreckt werde.

Durch gegenwärtige Verordnung wird daher diese Auftragsertheilung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 22sten April 1847.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

(gez.) von Falkenstein.

von Carlowitz.

Kuhn.

B e r i c h t i g u n g.

In § 154 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1846, Seite 154) soll es auf der 14ten Zeile statt der Worte: „bis zum 15ten December“ heißen: „bis zum 1sten December.“

Letzte Absendung: am 22sten Mai 1847.